

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

24. Stück, 22.02.1885

Gesehblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.



XXVII. Band. (Ausgegeben den 22. Februar 1885.) 24. Stück.

Inhalt:

- N^o. 45. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. Januar 1885, betreffend das Verbot des freien Umherlaufens der Stiere auf den Weiden im Herzogthum Oldenburg.
- N^o. 46. Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern, vom 13. Februar 1885, betreffend die Auszahlung von Prämien für die Tödtung von Fischottern.
- Druckfehlerberichtigung.

N^o. 45.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Verbot des freien Umherlaufens der Stiere auf den Weiden im Herzogthum Oldenburg.

Oldenburg, 1885 Januar 27.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, wird mit Höchster Genehmigung hiedurch angeordnet:

Der Absatz 2 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. Februar 1877, betreffend das Verbot des freien Umherlaufens der Stiere auf den Weiden im Herzogthum Oldenburg, erhält folgende Fassung:

Wer einen Stier weiden lassen will, muß denselben an ein anderes starkes Stück Rindvieh, — mit Ausschluß jedoch anderer Stiere —, mittelst eines Baumes oder einer Kette sicher befestigen und beim Hin- und Hertreiben oder beim Weiden auf einer nicht gehörig eingefriedigten Weide durch einen zuverlässigen Hirten hüten lassen.

Oldenburg, 1885 Januar 27.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

v. Kössing.

N^o. 46.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern, betreffend die Auszahlung von Prämien für die Tödtung von Fischottern.

Oldenburg, 1885 Februar 13.

Mit Höchster Genehmigung wird hiedurch Folgendes bekannt gemacht:

§. 1.

Für die Tödtung einer Fischotter wird aus der Staatskasse eine Prämie von 6 M. gezahlt.

§. 2.

Der Antrag auf Auszahlung der Prämie ist beim Amt (Stadtmagistrat) entweder unter Vorführung des ganzen Cadavers der getödteten Fischotter, oder unter Einlieferung

der vier in frischem Zustande befindlichen Läufe — der Zehen, soweit die Schwimmhäute reichen — zu stellen.

§. 3.

Wird beim Amt (Stadtmagistrat) der ganze Cadaver vorgeführt, so ist derselbe, bevor er dem Ueberbringer wieder zur Verfügung gestellt wird, durch Einschnitte in die nackten Sohlen der vier Läufe kenntlich zu machen.

Für Verscharrung der eingelieferten Läufe ist vom Amte (Stadtmagistrat) Sorge zu tragen.

§. 4.

Vom Amt (Stadtmagistrat) ist behufs Veranlassung der Auszahlung der Prämien halbjährlich zum 1. Juli und zum 1. Januar eine Designation der bei ihm angemeldeten getödteten Fischottern bezw. eine Anzeige, daß solche Anmeldungen nicht erfolgt seien, an das Staatsministerium, Departement des Innern, einzusenden.

§. 5.

Im Uebrigen wird darauf hingewiesen, daß die Tödtung von Fischottern den Vorschriften des Gesetzes vom 31. März 1870, betreffend die Ausübung der Jagd (Art. 2), unterliegt.

Oldenburg, 1885 Februar 13.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Sanjen.

v. Kössing.

Druckfehlerberichtigung.

Auf Seite 93 und 95 des 20. Stückes des 27. Bandes des Gesetzblattes ist als Datum des Erlasses, betreffend die revidirte Gemeindeordnung, irrthümlich der 22. December 1884 statt des 24. December angegeben.

Die Redaction.